

Beschluss vom 26. Januar 2021

Protokoll-Nr. 4/56

Gemeinde Thayngen, geringfügige
Zonenplanänderung Teilflächen
GB Nr. 2433 «Lochgässli»; Ge-
nehmigung

I.

Die in der Dorfkernzone Thayngen liegenden Parzellen GB Nrn. 4228 und 4227 werden durch die Parzelle GB Nr. 2433, welche als Verkehrsfläche ausgewiesen ist, getrennt. Dies erschwert eine zweckmässige Überbauung.

Gemäss Art. 4 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Thayngen sowie Art. 11 Abs. 4 des Baugesetzes können geringfügige Zonenplanänderungen durch den Gemeinderat genehmigt werden. Ebenso werden im Kapitel Siedlung des kantonalen Richtplans die Anforderungen an geringfügige Zonenplanänderungen (Flächen mit weniger als 300 m²) definiert. Sie können ohne Bedarfsnachweis und Kompensation vorgenommen werden, wenn es sich um eine Begradigung der Bauzonengrenze oder um die Arrondierung eines bestehenden Baugrundstücks handelt.

Mit betroffenen Flächen von 59 m² (Umzonung Verkehrsfläche in Dorfkernzone) und 79 m² (Umzonung von Dorfkernzone in Verkehrsfläche in Folge der Verlegung des Weges) ist eine geringfügige Zonenplanänderung gegeben.

Die Änderungen lagen vom 3. Juli bis 2. August 2020 öffentlich auf. Es erfolgte eine Einwendung, welche mit Schreiben vom 13. November 2020 zurückgezogen wurde.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Bau-recht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Zonen-planänderungen der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prü-fung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonomer Umweltschutzorganisation befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Zonenplanänderung rechtmässig zustande gekom-men ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren

gewährleistet. Im Rahmen des Auflageverfahrens erfolgte eine Einwendung, welche nach einem Schlichtungsgespräch mit Schreiben vom 13. November 2020 zurückgezogen wurde. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.

3. Im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung wurden von den kantonalen Fachstellen keine Einwände gegen die Zonenplanänderung geäussert.
4. Bei dieser Zonenplanänderung handelt es sich um einen geringfügigen Flächenabtausch, bei dem die Dorfkernzone um 20 m² verkleinert wird. Gemäss Planungsbericht bringt die Umlegung der Verkehrsfläche eine wesentlich bessere Ausnutzungsmöglichkeit der neuen zusammengelegten Parzelle. Ob für diese Zonenplanänderung eine kantonale Mehrwertabgabe nach Mehrwertausgleichsgesetz zu erheben ist, wird erst nach Erlangen der Rechtskraft geprüft und verfügt werden.

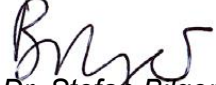
III.

Auf Antrag des Baudepartements wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die vom Gemeinderat Thayngen am 24. November 2020 beschlossene geringfügige Zonenplanänderung, umfassend die Umzonung einer Teilfläche von 59 m² (GB Nr. 2433, Umzonung Verkehrsfläche in Dorfkernzone) und 79 m² (GB Nr. 4227, Umzonung von Dorfkernzone in Verkehrsfläche) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Thayngen (Einschreiben; Die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement (sekretariat-bd@sh.ch)
 - Rechtsdienst des Baudepartements (rechtsdienst.bd@sh.ch)
 - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten (susanne.gatti@sh.ch; pna.sekretariat@sh.ch)
 - Amt für Geoinformation (hannes.schaerer@sh.ch)

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger